

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 346. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Fristverlängerung der Beschlüsse des Bewertungsaus-
schusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 sowie in sei-
ner 322. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung
des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 1. April 2015

**1. Verlängerung der Frist bis zum Abschluss der Weiterentwicklung der hu-
mangenetischen Leistungen im EBM**

Die weiteren Anpassungen der humangenetischen Leistungen gemäß der Nr. 1 der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erfolgen mit Wirkung zum 1. April 2016.

**2. Verlängerung der Geltungsdauer der Anpassung der Leistungsinhalte der
Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322**

Die Geltungsdauer der gemäß der Nr. 3 der Protokollnotiz des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung vorgenommenen Präzisierung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 wird bis 31. März 2016 verlängert.

Die übrigen Regelungen, die im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 getroffen wurden, gelten fort.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 346. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Fristverlängerung der Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 sowie in seiner 322. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 309. Sitzung am 27. Juni 2013 die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 11220 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) sowie die Konkretisierung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 und die Anpassung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 und 11351 bis 11500 zum 1. Oktober 2013 beschlossen. In den Protokollnotizen des Beschlusses wurde eine umfassende Weiterentwicklung der humangenetischen Leistungen im EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2014 und eine Befristung der vorgenommenen Anpassung der Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 bis zum 30. Juni 2014 vereinbart.

Die Beratungen für eine sachgerechte Abbildung, Überarbeitung und Bewertung der übrigen humangenetischen Leistungen an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik erfordern aufgrund ihrer Komplexität weitere Zeit. Deshalb wird die Frist der Beschlussfassung zur weiteren Umsetzung der Weiterentwicklung humangenetischer Leistungen sowie die Geltungsdauer der präzisierten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 bis zum 31. März 2016 verlängert.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.